

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Am 12. September 2021 sind der Rat der Stadt Rinteln, die Ortsräte sowie der/die Bürgermeister/in, mit möglicher Stichwahl am 26. September 2021, zu wählen.

**Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.**

### **1. Zahl der Vertreter**

(§ 21 Abs. 4 NKWG)

#### **1.1 Gemeindewahl**

Für den Rat der Stadt Rinteln sind 36 Vertreter zu wählen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf im Höchstfall 21 Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### **1.2 Ortsratswahl**

Es sind 10 Ortsräte zu wählen. Die Zahl der Vertreter und die Höchstzahl der Bewerber ergeben sich wie folgt:

<b>Ortschaft</b>	<b>Vertreter</b>	<b>Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag</b>
Deckbergen-Schaumburg-Westendorf	9	14
Ahe-Engern-Kohlenstädt	7	12
Steinbergen	9	14
Todenmann	7	12
Möllenbeck	7	12
Exten	7	12
Taubenberg	7	12
Krankenhagen-Volksen	9	14
Hohenrode-Strücken	7	12
Rinteln	11	16

#### **1.3 Direktwahl**

Es ist ein/e Bürgermeister/in zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eine/n Bewerber/in enthalten.

## **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

### **2.1 Gemeindewahl**

Das Wahlgebiet der Stadt Rinteln ist in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

- Wahlbereich 1 - Ortsteile Rinteln und Todenmann
- Wahlbereich 2 - alle übrigen Ortsteile der Stadt Rinteln

### **2.2 Ortsratswahl**

Die jeweilige Ortschaft, für die ein Ortsrat zu wählen ist, ist das Wahlgebiet. Im Wahlgebiet besteht jeweils ein Wahlbereich.

## 2.3 Direktwahl

Das gesamte Gebiet der Stadt Rinteln bildet einen Wahlbereich.

## **3. Unterschriften für Wahlvorschläge**

(§ 21 Abs. 9 und 45 d Abs. 3 NKWG)

### 3.1 Gemeindewahl

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von diesem Erfordernis sind folgende Parteien und Wählergruppen gem. § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergemeinschaft Schaumburg (WGS)

### 3.2 Ortsratswahl

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Orsrates der Ortschaften

- Ahe-Engern-Kohlenstädt
- Deckbergen-Schaumburg-Westendorf
- Exten
- Hohenrode-Strücken
- Krankenhagen-Volksen
- Möllenbeck
- Steinbergen
- Taubenberg
- Todenmann

muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Orsrates der Ortschaft

- Rinteln

muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Wahl sämtlicher Ortsräte sind von diesem Erfordernis folgende Parteien gem. § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Für die Wahl des Orsrates der Ortschaften Ahe-Engern-Kohlenstädt, Deckbergen-Schaumburg-Westendorf, Exten, Krankenhagen-Volksen, Rinteln, Steinbergen, Todenmann ist die „Wählergemeinschaft Schaumburg“ (WGS), für die Wahl des Orsrates der Ortschaft Hohenrode-Strücken sind die „Dorfgemeinschaft Hohenrode“ und die „Dorfgemeinschaft Strücken“ und für die Wahl des Orsrates Taubenberg ist die „Wählergemeinschaft Taubenberg“ von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge befreit.

Die erforderlichen Formblätter werden von der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

### 3.3 Direktwahl

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss von mindestens 180 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von diesem Erfordernis ist der/die bisherige Amtsinhaber/in ausgenommen, außerdem sind folgende Parteien und Wählergruppen gem. § 45 d Abs. 4 S. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergemeinschaft Schaumburg (WGS)

## **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

*(§ 21 Abs. 9 und § 45 d Abs. 2 u. 3 NKWG)*

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und § 32 NKWO entsprechen, sowie für die Direktwahl außerdem den Bestimmungen des § 45 d NKWG.

### 4.1 Gemeindewahl und Orsratswahl

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 4.2 Direktwahl

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn Sie nicht wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

## **5. Stadtwahlleiter**

Stadtwahlleiter: Bürgermeister Thomas Priemer

stellvertretende Stadtwahlleiter: Städtischer Direktor Dr. Joachim Steinbeck

Dienstanschriften: Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln

## **6. Einreichung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Gemeindewahl, Ortsratswahl und Direktwahl in der Stadt Rinteln sind **bis spätestens zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, beim Stadtwahlleiter der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig vorgelegt werden.

## **7. Wahlanzeige**

Die unter § 22 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum 14. Juni 2021 angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Rinteln, 12.04.2021

Stadt Rinteln  
Der Stadtwahlleiter

Thomas Priemer